

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Ortschaftsrat Bihlafingen	24.01.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Obersulmetingen	15.02.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Untersulmetingen	15.02.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Baustetten	22.02.2023	öffentlich
Gemeinderat	20.03.2023	öffentlich

Baumschutzsatzung Stadt Laupheim - Novellierung der bestehenden Baumschutzverordnung

Kurzfassung:

Novellierung der bestehenden Baumschutzverordnung der Stadt Laupheim vom 28.05.1991 durch Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Gebietes der Stadt Laupheim (Baumschutzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf zur Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Gebietes der Stadt Laupheim samt Ortsteilen (Baumschutzsatzung) wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein					
☐ Einnahme/Ertrag			☐ Auszahlung/Aufwand		
☒ Ergebnishaushalt			☐ Finanzhaushalt		
Betrag einmalig:			Betrag einmalig:		
Betrag Folgejahre:			Betrag Folgejahr		
			Abschreibung:		
			Betrag Folgejahr:		
			Investitions-Nr.:		
Kostenstelle:			Kostenstelle:		
Kostenträger:			Kostenträger		
Sachkonto:			Sachkonto:		
☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig		☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig	
Mittelübertragung			Mittelübertragung		
Budget:			Budget:		

☐ Zuschuss beantragt bei:	voraussichtl. Höhe:
☒ Kein Zuschuss möglich	

Personalmehraufwand:		Zusätzliche Personalstellen:	
☒ Ja		☐ Ja, Kosten jährlich	
☐ Nein		☒ Nein	

Gäste/Sachverständige/r:	☐ Ja	
	☒ Nein	
Name und Firma:		
Einladung durch:		

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
Gunter Ast	12.01.2023	Zustimmung	Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Elena Schaible	13.01.2023	Zustimmung	07.11.2022	Umweltausschuss nō 2022/0154	Die Beratung wird am 28.11.2022 nō fortgesetzt.
Eva-Britta Wind	12.01.2023	Zustimmung	28.11.2022	Umweltausschuss nō 2022/0154/1	Dem Entwurf wird bei zwei Enthaltungen zugestimmt.
Ingo Beremann	16.01.2022	Zustimmung			
Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.					

Sachdarstellung:

Ausgangslage

Auf Wunsch und Bestreben der Stadt Laupheim wurde am 28.05.1991 vom Landratsamt Biberach, als zuständige Untere Naturschutzbehörde, die Baumschutzverordnung der Stadt Laupheim erlassen. Bereits Ende 1991 gingen der Vollzug und der Erlass des Satzungsrechtes durch gesetzliche Änderung auf die Kommune über. Die Zuständigkeit der Umsetzung liegt seitdem bei der Stadt Laupheim.

Die Baumschutzverordnung hat heute weit mehr Berechtigung als zum Zeitpunkt ihres Entstehens.

Ziele der Satzung

Erheblich ist unter anderem der positive Effekt von Bäumen auf das Stadtklima. So fungieren Bäume als kühlende Temperaturregulatoren durch Schattenwurf und die Verdunstung an den Blättern. Ebenso die Wirkung der Bäume als Schadstofffilter von Treibhausgasen, aber z. B. auch von Reifen- und Bremsabrieb und Rußpartikeln. Der fortschreitende Klimawandel und das zunehmende Artensterben stärken die Argumentation des Baumschutzes, um diesen globalen Problemen entgegenzuwirken. Die Bedeutung als Lebensraum und Nahrungsquelle, nicht nur für Vögel, sondern auch für zahlreiche Kleinstorganismen, machen Bäume zu einem essentiellen Bestandteil unserer Umwelt.

§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erklärt den Zweck, die Bestimmung von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile. Zum einen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zum anderen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Verbesserung der Lebensqualität durch mehr „Grün“ in der Stadt ist wissenschaftlich belegt. Nicht nur die optischen und klimatischen Wirkungen, sondern auch die Minderung der Lärmbelastung durch Bäume tragen erheblich zum menschlichen Wohlbefinden, der Zufriedenheit und der Gesundheit bei. Der Stellenwert des innerstädtischen Grüns steigt stetig.

Hinzu kommt, dass die Entwicklung von bestimmten heimischen Jungbäumen durch den Klimawandel stark eingeschränkt wird. Es zeigen sich bereits in den ersten Anwachs Jahren Mangelerscheinungen und Entwicklungsdefizite. Ein wirklicher Ausgleich eines Altbaumes in seinem Erscheinungsbild und mit seinen ökologischen Funktionen zeigt sich als äußerst schwierig auf. Es gilt deshalb, Altbäume - soweit möglich - zu erhalten und zu schützen.

Maßnahmen zum Baumschutz werden unter anderem umgesetzt in der Bauleitplanung und in Naturdenkmalverordnungen. Wo diese keine Handhabe finden, kann die Baumschutzsatzung ergänzen. Sie wird als gutes und sinnvolles Instrument zum Schutz von Bäumen angesehen, dient der Sensibilisierung der Bevölkerung und wirbt für Verständnis und Wertschätzung. Oftmals sollen Bäume ohne ersichtlichen objektiven Grund entnommen werden, angeführt wird hier beispielsweise die Verschmutzung durch Laubfall. Die Unterschützstellung der Bäume durch die Satzung, hemmt Bürgerinnen und Bürger sowie Bauherrinnen und Bauherrn, Fällungen unreflektiert auszuführen.

Die Anpassung der vorhandenen Baumschutzverordnung von 1991 an die aktuelle Gesetzeslage, den Zielkonflikt der Innenverdichtung mit den Naturschutzvorgaben, sowie an den aktuellen Stand der Technik im Umgang mit Bäumen bei Bauvorhaben, waren darüber hinaus ausschlaggebend für die Erarbeitung eines Satzungsentwurfes, mit dem Ziel der Neufassung einer Baumschutzsatzung. Ein bei der Stadt Laupheim zeitweise beschäftigter Rechtsreferendar hat bei der Ausarbeitung der Satzung in rechtlicher Hinsicht unterstützt.

Änderungsbedarf

Die Erteilung einer Fällgenehmigung ist eine Ermessensentscheidung, welche den Anspruch auf die baurechtliche zulässige Nutzung eines Grundstücks nicht verwehrt. Dies bedeutet, baumschutzrechtliche Gesichtspunkte treten grundsätzlich hinter bestehendem Baurecht zurück. Sie werden im Baugenehmigungsverfahren jedoch grundsätzlich mitgeprüft. Ein milderes Mittel gegenüber der Entfernung der geschützten Bäume, wie eine Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers, kommt somit nur in Betracht, wenn die sonstigen baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden können.

Die Regelungen der Baumschutzsatzung geben der Kommune die Möglichkeit bzw. den Anspruch, Ausgleichspflanzungen zu verlangen. Letztere sind auf Dauer zu erhalten und gegebenenfalls durch Baulast sicherzustellen. Ohne die Regelungen der Baumschutzsatzung kann bei bestehendem Baurecht auf gesetzlicher Grundlage keine Ersatzpflanzung gefordert werden.

In der bislang geltenden Baumschutzverordnung war der Geltungsbereich schriftlich und durch eine Kartierung definiert. Dieser ist somit starr festgelegt und es fehlt die Flexibilität zur räumlichen Entwicklung. In der Neufassung soll nun der Geltungsbereich dieser Satzung die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 30 BauGB) und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) auf dem Gebiet der Stadt Laupheim mit den zugehörigen Teilorten umfassen. Der Geltungsbereich passt sich somit dem Siedlungsraum stetig an. Dies ist nach vorliegender Rechtsprechung hinreichend bestimmt. Auf eine zusätzliche Kartierung kann verzichtet werden.

Im Satzungsentwurf wurde die Definition der Stammumfänge der geschützten Bäume entgegen der bisherigen Satzung von 130 cm / 95 cm nach unten auf 100 cm / 80 cm angepasst. Somit werden Bäume bereits früher unter Schutz gestellt als bisher. Die Anpassung der Stammumfänge beruht auf den bereits erwähnten Gründen, Bäume insgesamt verstärkt zu schützen. Dies hat den Hintergrund, dass es kaum noch Bäume gibt, die einen Stammumfang von 130 cm erreichen. Sei es als Folge der negativ einwirkenden Umwelteinflüsse (z. B. Wassermangel, Pilzbefall), welche das Wachstum und ein hohes Alter von Bäumen verhindern, als auch die Tendenz allgemein eher kleinwüchsige Bäume zu pflanzen.

Alleebaumpflanzungen sollen unabhängig des Stammumfanges unter Schutz gestellt werden. In der bisherigen Satzung sind diese nicht als schützenswerte, landschaftsprägende Erscheinung aufgeführt.

Auswirkungen auf die Verwaltungsarbeit

Nach den bisherigen Vorgaben der Baumschutzverordnung waren in den Jahren bis 2020 20 bis 25 Fälle mit 40 bis 50 Bäumen pro Jahr von der Verwaltung zu bearbeiten. 2021 waren es bereits 26 Fälle mit 153 Bäumen und in 2022 bis dato 22 Fälle mit 133 Bäumen, welche zu beurteilen waren. Die Reduzierung des Stammumfanges der geschützten Bäume in der neuen Satzung wird somit die zu bearbeitenden Fallzahlen erhöhen. Der Vollzug der Baumschutzsatzung ist sehr zeit- und personalintensiv. Benötigt wird Personal für die fachliche Bewertung der Bäume vor Ort, sowie auf Verwaltungsseite für die Bearbeitung der Anträge, Widerspruchs- und Bußgeldverfahren, die Kontrolle der Ersatzpflanzungen inklusive Dokumentation. Das Konfliktpotential in diesem Bereich ist sehr hoch.

Grundsätzlich rechtfertigt der hohe Personalaufwand die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Anträgen. Die Gebührenhöhe würde sich nach § 4 der Verwaltungsgebührenordnung der Unteren Baurechtsbehörde der Stadt Laupheim und dem Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung richten. Das Gebührenverzeichnis sieht unter Ziffer 11.1 für naturschutzrechtliche Entscheidungen 58,00 € je angefangene Stunde vor. Eine Hochrechnung der Fälle der letzten Jahre mit einem durchschnittlich benötigten Verwaltungsaufwand ergäbe eine Gebühreneinnahme von 1.000 – 1.500 € pro Jahr. Hier sind nicht beinhaltet, die im Rahmen eines Bauantrages bearbeiteten, beantragten Fällungen. Diese werden gebührenmäßig in den Baugenehmigungsgebühren abgebildet.

Die Verwaltung empfiehlt jedoch, wie auch in der Vergangenheit, auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten. Dies wird auch in anderen Städten so praktiziert, mit dem Hintergrund, die Bereitschaft und Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger, zu einem rechtskonformen Umgang mit Baumfällungen nicht durch die Zahlung einer Gebühr zu mindern.

In der Neufassung der Satzung wird darauf hingewiesen, zukünftig standortgerechte, besonders klimaangepasste Baumarten zu verwenden, damit die Nachhaltigkeit der Pflanzung gewährleistet werden kann.

Die Novellierung der Baumschutzsatzung wurde vom Umweltausschuss der Stadt Laupheim in nichtöffentlicher Sitzung am 28.11.2022 vorberaten. Es erging bei zwei Enthaltungen der Empfehlungsbeschluss, dem Entwurf zur Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Baumschutzsatzung gemäß Anlage 1, auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, zu beschließen.

Anlagen:

- 01_2023-01-12_TAB_Synopse_Anlage 1 Novellierung Baumschutzsatzung
- 02_2023-01-12_SATZ_Neufassung_Anlage 2_Novellierung Baumschutzsatzung
- 03_1991-05-28_VO_Baumschutzverordnung_Anlage 3